



GS-UVEK

A-Post

An die Adressaten gemäss Verteiler

Bern, 10. Dezember 2008

Zweite Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung: Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einer Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).

Die ChemRRV enthält zu insgesamt 31 Stoffen sowie Produktgruppen Einschränkungen und Verbote. Anlass für die zweite Änderung der ChemRRV ist die Entwicklung in der EU. Die den Vorschriften der ChemRRV entsprechenden europäischen Bestimmungen sind in zehn Basiserlassen (Richtlinien und Verordnungen) geregelt. Seit der ersten Anpassung der ChemRRV hat das EG-Recht bereits wieder zahlreiche Änderungen erfahren. Es handelt sich um

- zwei Änderungen der Richtlinie 76/769/EWG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (perfluorierte Octylsulfonate PFOS und Quecksilber);
- vier Entscheidungen zur Änderung der Richtlinie 2002/95/EG über Elektro- und Elektronikgeräte;
- eine Entscheidung zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Fahrzeuge;
- den Ersatz der Batterie-Richtlinie 91/157/EWG durch die komplett revidierte Richtlinie 2006/66/EG;
- den Erlass von Kennzeichnungsvorschriften für Gegenstände und Einrichtungen mit fluorierten Treibhausgasen in der Verordnung (EG) Nr. 1494/2007 und um
- Übergangsfristen zu Lindan, die in der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe abelaufen sind.

Um zu verhindern, dass die Bestimmungen der Schweiz künftig von denjenigen der EG abweichen und Handelshemmnisse entstehen, soll die ChemRRV an die neuen EG Bestimmungen angepasst werden.

Bundeshaus Nord, 3003 Bern
moritz.leuenberger@gs-uvek.admin.ch
<http://www.uvek.admin.ch>



Daneben wird die zweite Revision der ChemRRV zum Anlass genommen, neue Vorschriften zum Umgang mit teerhaltigen Produkten einzuführen. Für den zulässigen Teer- bzw. PAK-Gehalt von Ausbauasphalt, welcher der Heissverarbeitung zugeführt werden darf, werden zwei Varianten vorgeschlagen. Wir sind interessiert, zu erfahren, welche Variante Sie bevorzugen.

Schliesslich sollen die laufenden Übergangsbestimmungen zur Verwendung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz geändert und die Verwendung von Kleinmengen eines Lösungsmittels (Chloroform) erleichtert werden.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahmen bis zum

15. März 2009

dem Bundesamt für Umwelt, Abteilung Stoffe, Boden, Biotechnologie, 3003 Bern (Tel. 031 322 23 11; Fax 031 324 79 78) zukommen zu lassen.

Weitere Exemplare der Anhörungsunterlagen erhalten Sie ebenfalls an dieser Adresse oder im Internet unter (<http://www.bafu.admin.ch/chemikalien/index.html>).

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüssen

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilagen:

- Entwurf zu einer Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
- Erläuterungen
- Verteiler